

**Beschlussanlage 2:**

**Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen für Mehrwegwindeln  
(Mehrwegwindelförderrichtlinien)**

**Richtlinien der Stadt Mannheim  
über die**

**Gewährung von Zuwendungen für  
Mehrwegwindeln  
(Mehrwegwindelförderrichtlinien)  
für den Pilotzeitraum  
01.07.2023 – 30.06.2024**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1 Zuwendungsziel
- 2 Zweck der Zuwendungen
- 3 Zuwendungsempfänger\*innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzung
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Antragsstellung, Antragsprüfung
- 7 Bewilligung
- 8 Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid
- 9 Auszahlung der Zuwendungen
- 10 Inkrafttreten

## **1. Zuwendungsziel**

Das Programm verfolgt das Ziel, die Nutzung von Mehrwegwindel zu fördern. Durch die Nutzung von Mehrwegwindeln anstelle von Einwegwindeln werden Abfälle vermieden.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/sites/default/files/2019-01/s02-05.pdf>) in der gültigen Fassung. Bei Abweichungen gehen die Regelungen dieser speziellen Richtlinien denen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien vor.

## **2. Zweck der Zuwendungen**

Zweck der Zuwendungen ist die Anschaffung von Mehrwegwindelsystemen für Kinder im Wickelalter.

## **3. Zuwendungsempfänger\*innen**

Antragsberechtigt sind Eltern, Pflegeeltern und andere Erziehungsberechtigte von Kindern, die ihr 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Mannheim haben.

## **4. Zuwendungsvoraussetzung**

Förderfähig sind:

- Kaufkosten für Mehrwegwindeln
- Kaufkosten für Mehrwegwindelsysteme (Überhosen, Saugeinlagen), wenn alle Komponenten mehrfach verwendet werden können
- Kosten für Nutzung eines Mehrwegwindelservice

Die Anschaffung von Hybridwindelsystemen mit Einwegeinlagen und Zubehör für Mehrwegwindeln, wie beispielsweise Wickelunterlagen, Wetbags oder Waschmittel sind nicht förderfähig.

Die Anforderungen an die Zuwendungsempfänger\*innen unter Nr. 3 müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses bewilligt.

Die Kosten nach Nr. 4 werden mit 50 % des Rechnungsbetrags jedoch max. 100 € je Kind gefördert. Für jedes Kind kann die Förderung nur einmal beantragt werden. Jeder Kostenbeleg kann nur einmal gefördert werden.

## **6. Antragsstellung, Antragsprüfung**

Die Antragsstellung erfolgt mit Hilfe des städtischen Antragsformulars (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung). Der Antrag ist von mindestens einem Elternteil bzw. Pflegeelternanteil oder Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Die Zuwendungen nach Ziffer 5 sind spätestens bis zum 30.12.23 bzw. bei einer Verlängerung jeweils

bis zum 30.06. des Folgejahres zu beantragen.

Abweichend von Ziffer 3.2.1 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen sind dem Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, als Kopie beizufügen:

- Personalausweis des Antragstellenden
- ggf. Nachweis der Pflegeelternschaft/Erziehungsberechtigung
- Geburtsurkunde des Kindes
- Belege für unter Nr. 4. aufgeführte förderfähige Kosten (die Belege dürfen nicht älter als 6 Monate sein)

Maßgeblich für die Verteilung der Fördermittel ist die Reihenfolge des Antragseingangs. Die zuerst eingegangenen Anträge für Mehrwegwindeln, die diesen Richtlinien entsprechen, bekommen den Zuschlag, solange Fördermittel zur Verfügung stehen. Als eingegangen gelten nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare mit den nach Ziffer 3.2.3 der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen und der v. g. erforderlichen Antragsunterlagen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen

## **7. Bewilligung**

Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist:

Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim

Käfertaler Straße 248

68167 Mannheim

## **8. Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest.-P MA) sind mit den nachfolgenden Abweichungen zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen:

Abweichend von Ziff. 5 AN Best-P MA entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises, da der entsprechende Nachweis bereits bei Antragsstellung zu erbringen ist.

## **9. Auszahlung der Zuwendungen**

Über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms entscheidet der Eigenbetrieb Stadtraumservice im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Antragsunterlagen gemäß Nr. 6 in einer Summe.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.07.2023 in Kraft.

Mannheim, den XX.XX.2023

Dr. Peter Kurz  
Oberbürgermeister